



Beziehungen Schweiz–Vereinigtes Königreich (UK) nach dem Brexit

Dezember 2020

Das Vereinigte Königreich (UK) ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Während einer Übergangsperiode bis am 31. Dezember 2020 verbleibt das UK weiterhin im EU-Binnenmarkt sowie in der Zollunion, dies allerdings ohne Mitentscheidungsrechte. Zudem sind die EU-Drittstaatenabkommen – somit auch die bilateralen Abkommen Schweiz-EU – in dieser Phase weiterhin auf das UK anwendbar.

Für die Zeit danach, wenn die Abkommen Schweiz-EU nicht mehr auf das UK anwendbar sind, hat die Schweiz im Rahmen ihrer «Mind the gap»-Strategie mit dem UK sieben neue bilaterale Verträge ausgehandelt. Dadurch soll im Verhältnis Schweiz – UK nach dem Brexit die grösstmögliche Kontinuität gegenseitiger Rechte und Pflichten gewährleistet werden. Diese Abkommen betreffen die Bereiche Handel, Dienstleistungen, Strassen- und Luftverkehr, Versicherungen sowie Migration und treten am 1. Januar 2021 in Kraft; im zweiten Halbjahr 2021 folgt zusätzlich die Inkraftsetzung eines bilateralen Polizeiabkommens. In einem zweiten Schritt soll die Zusammenarbeit Schweiz–UK – wo dies im beidseitigen Interesse liegt – über den bestehenden Stand hinaus ausgebaut werden («Mind the gap Plus»).

Chronologie

- 01.01.2021 Neue Abkommen Schweiz–UK werden angewendet
- 31.12.2020 Ende der Übergangsperiode
- 15.12.2020 Unterzeichnung Polizeikooperationsabkommen
- 14.12.2020 Unterzeichnung Abkommen zur Mobilität von Dienstleistungserbringern
- 31.01.2020 Formeller Austritt des UK aus der EU
- 25.02.2019 Unterzeichnung Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, infolge des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens
- 11.02.2019 Unterzeichnung Handelsabkommen
- 25.01.2019 Unterzeichnung Strassenverkehrsabkommen und Versicherungsabkommen
- 17.12.2018 Unterzeichnung Luftverkehrsabkommen
- 29.03.2017 Einleitung Austrittsverfahren gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch das UK (ursprünglich festgelegtes Austrittsdatum: 29.03.2019)
- 19.10.2016 Verabschiedung «Mind the gap»-Strategie durch den Bundesrat
- 23.06.2016 Entscheid der britischen Bevölkerung, aus der EU auszutreten («Leave» 51,9%)

Übergangsperiode und Verhandlungen über zukünftige Beziehungen EU-UK

Nachdem sich das britische Stimmvolk am 23. Juni 2016 in einer Volksabstimmung für den Austritt aus der EU («Brexit») ausgesprochen hatte, teilte die britische Regierung der EU am 29. März 2017 formell ihren Austrittsentscheid mit. Nach langen, schwierigen Verhandlungen und mehrmaligem Verschieben des Austrittsdatums konnten sich die britische Regierung und die EU im Oktober 2019 über die Bedingungen eines geordneten Austritts per 31. Januar 2020 sowie auf eine politische Erklärung über die Eckwerte der künftigen Beziehungen einigen. Das Austrittsabkommen wurde im Januar 2020 von beiden Seiten parlamentarisch genehmigt, was den

formellen EU-Austritt des UK per Ende Januar 2020 erlaubte. Darin wurde unter anderem eine Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Während dieser bleibt das UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion, dies allerdings ohne Mitentscheidungsrecht. Zudem werden Drittstaatenabkommen der EU, wie bspw. auch die bilateralen Abkommen Schweiz-EU, weiterhin auf das UK angewendet. Nach dem Austritt begannen die EU und das UK dann mit Verhandlungen über ihre künftigen Beziehungen.

Auswirkungen Brexit auf die Schweiz

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK sind vielseitig und intensiv. So war das UK 2019 mit

einem Handelsvolumen von 44,6 Mrd. CHF der drittgrösste Handelspartner der Schweiz. Gemessen am Kapitalbestand ist es das fünftwichtigste Zielland von Schweizerischen Direktinvestitionen (78,3 Mrd. CHF per Ende 2018) sowie das drittwichtigste Herkunftsland von Direktinvestitionen in die Schweiz (65,9 Mrd. CHF). Im selben Jahr verbanden über 56'000 Flüge die Schweiz und das UK. Des Weiteren leben zurzeit rund 37'000 Schweizer/innen im UK, während es rund 42'000 britische Staatsangehörige in der Schweiz sind.

Die Beziehungen Schweiz-UK basieren bis anhin massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz-EU. Um die zwischen der Schweiz und dem UK bestehenden Rechte und Pflichten auch nach dem Brexit so weit wie möglich sicherzustellen und allenfalls in bestimmten Bereichen auszubauen, hat der Bundesrat frühzeitig im Oktober 2016 seine entsprechende Strategie «Mind the gap» beschlossen. Im April 2018 wurde diese präzisiert, indem der Bundesrat entschied, dass die bilateralen Abkommen Schweiz-EU, wie im Austrittsabkommen EU-UK vorgesehen, während der Übergangsperiode weiterhin auf das UK zur Anwendung kommen sollen. Nach Zustandekommen des Austrittsabkommens UK-EU wurde in einem Notenwechsel zwischen der Schweiz und der EU formell bestätigt, dass die bilateralen Abkommen Schweiz-EU bis am 31. Dezember 2020 weiterhin auch für die Beziehungen Schweiz-UK gelten.

Neue Abkommen Schweiz-UK

Die Arbeiten im Rahmen der «Mind the gap»-Strategie werden durch eine interdepartementale Steuerungsgruppe, geleitet durch die Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA), koordiniert.

Insgesamt wurden sieben Abkommen unterzeichnet, welche das gegenwärtige rechtliche Verhältnis der Schweiz mit dem UK zu grossen Teilen sicherstellen werden. Diese werden ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, ab dem die bilateralen Abkommen Schweiz-EU nicht mehr für das UK gelten.

1. Das Luftverkehrsabkommen

Das am 17. Dezember 2018 unterzeichnete Abkommen garantiert die lückenlose Weiterführung der bestehenden Regelungen für die Luftfahrt und sichert damit den Fluggesellschaften die geltenden Verkehrsrechte. Das Abkommen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Das Strassenverkehrsabkommen

Das am 25. Januar 2019 unterzeichnete Abkommen bestimmt, dass im Güterverkehr auf eine Bewilligungspflicht verzichtet und der gegenseitige Zugang für Güter- und Personentransporte weitergeführt werden kann.

Weiterhin nicht zulässig ist die Kabotage, der Güter- und Personentransport innerhalb des jeweils anderen Staates. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Das Versicherungsabkommen

Das ebenfalls am 25. Januar 2019 unterzeichnete Abkommen erlaubt schweizerischen Versicherungsunternehmen im direkten Schadensversicherungsgeschäft, im UK Zweigniederlassungen zu gründen und zu betreiben (und umgekehrt). Dieses Abkommen überführt somit den Inhalt des Versicherungsabkommens Schweiz-EU von 1989 ins Verhältnis Schweiz-UK. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

4. Das Handelsabkommen

Das am 11. Februar 2019 unterzeichnete Abkommen überführt mehrere Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich in das künftige Verhältnis Schweiz-UK. Es umfasst das Freihandelsabkommen von 1972, das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1999, das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen MRA von 1999, das Landwirtschaftsabkommen von 1999, das Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004 sowie das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ZESA von 2009.

Das Handelsabkommen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Da jedoch einige inkorporierte Abkommen bzw. Abkommensteile auf der Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU beruhen, kommen diese vorläufig noch nicht zur Anwendung. Sie können nur dann angewendet werden, wenn die EU und das UK analoge Vertragslösungen auf der Basis harmonisierter Standards vereinbaren. Dies betrifft das ZESA, Sektoren des Agrarabkommens (z.B. das Veterinärabkommen) sowie die meisten Sektoren des MRA mit Ausnahme der Kapitel Kraftfahrzeuge, gute Laborpraxis, gute Herstellungspraxis für Arzneimittel (die über zwei Drittel des Handelsvolumens abdecken).

5. Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Am 25. Februar 2019 wurde das Abkommen unterzeichnet, das die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) bis 31.12.2020 erworbenen Rechte (z.B. Aufenthaltsrechte, Sozialversicherungsansprüche, Anerkennung von Berufsqualifikationen) von Schweizer/innen im UK und für britische Staatsangehörige in der Schweiz schützt. Da auf Schweizer Seite der innerstaatliche Genehmigungsprozess für dieses Abkommen noch läuft, wird das Abkommen ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet. Ergänzt wird es im Bereich der sozialen Sicherheit durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses

Schweiz–EU des FZA, der den Schutz der Rechte auf Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten ausweitet.

6. Das Abkommen zur Mobilität von Dienstleistungserbringern

Das am 14. Dezember 2020 unterzeichnete Abkommen betrifft die kurzfristige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen – z. B. IT-Experten oder Ingenieure – und regelt deren Zugang und befristeten Aufenthalt. Britische Dienstleistungserbringer erhalten in der Schweiz einen Zugang von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, Schweizer Dienstleistungserbringer in UK 12 Monate innerhalb einer Periode von 24 Monaten (durch Marktzugangsverpflichtungen in über 30 Dienstleistungssektoren und weitere Vorzugsbedingungen). Zudem enthält das Abkommen Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Das Abkommen ist vorerst auf zwei Jahre befristet und lässt sich von beiden Seiten gemeinsam verlängern. Es wird ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt.

7. Das Polizeikooperationsabkommen

Am 15. Dezember 2020 wurde das Abkommen unterzeichnet, welches die Zusammenarbeit mit den britischen Polizeibehörden stärkt und vertieft, insbesondere in der Kriminalitäts- und der Terrorbekämpfung. Damit werden die innere Sicherheit beider Länder gestärkt und die Beziehungen zum UK weiter ausgebaut («Mind the gap-Plus», vgl. unten). Das Abkommen soll im zweiten Halbjahr 2021 in Kraft treten.

Weitere Arbeiten

Die Schweiz verfolgt im Rahmen der «Mind the gap»-Strategie weiterhin das Ziel, noch bestehende Lücken bei der Sicherstellung der zwischen der Schweiz und dem UK gegenwärtig bestehenden Rechte und Pflichten zu schliessen. Solche existieren namentlich in Bereichen, die von innenpolitischen Entscheidungen im UK und/oder vom künftigen Verhältnis UK–EU abhängen. Sollten das UK und die EU für sich keine Harmonisierung der entsprechenden Regulierungen vereinbaren, ist es in einigen Bereichen nicht machbar, die Lücken vollständig zu schliessen.

Des Weiteren laufen ebenfalls Arbeiten in Bereichen, in denen keine neuen Abkommen notwendig sind:

- **Datenschutz:** Gemäss der entsprechenden Liste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gehört das UK derzeit zu den Ländern mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Auch nach dem EU-Austritt sollte das UK weiterhin über einen hohen Schutz personenbezogener Daten verfügen. Es wird erwartet, dass die EU bis Ende 2020 entscheiden wird, ob sie das Datenschutzniveau

des UK weiterhin als angemessen anerkennt. Der EDÖB beobachtet diese Entwicklungen aufmerksam. Sollte der EDÖB eine Änderung des Status des UK auf seiner Liste betreffend die Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau in Betracht ziehen, würde er gemeinsam mit seinem britischen Counterpart, das Information Commissioner's Office ICO, ein abgestimmtes Vorgehen sicherstellen und die Unternehmen zu gegebener Zeit entsprechend informieren (u.a. damit sich diese auf die Verwendung alternativer Lösungen wie Standardverträge vorbereiten könnten).

- **Lugano-Übereinkommen (LugÜ):** Während der Übergangsperiode fand das LugÜ - wie alle internationalen Abkommen der EU - weiterhin auf das UK Anwendung. Mittlerweile hat das UK Antrag gestellt, dem LugÜ als eigenständige Vertragspartei beizutreten, was von der Schweiz unterstützt wird. Dafür ist allerdings die ausdrückliche Zustimmung aller Vertragsstaaten des LugÜ erforderlich (Schweiz, EU, Dänemark, Island und Norwegen). Sollten bis Ende Jahr nicht alle Vertragsstaaten dem Beitritt UKs zugestimmt haben, wird das LugÜ (zumindest temporär) als Rechtsgrundlage im Verhältnis Schweiz-UK wegfallen, und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen zwischen der Schweiz und dem UK werden sich grundsätzlich wieder nach nationalem Recht richten.

«Mind the gap»-Plus

Neben der Sicherung der Kontinuität sieht die «Mind the gap»-Strategie auch einen möglichen **Ausbau und eine Vertiefung der Beziehungen** zum UK («Mind the gap-Plus») vor. Dazu werden zurzeit Bereiche diskutiert, in denen dies möglich ist und ein gegenseitiges Interesse besteht.

Im **Handelsabkommen** Schweiz-UK wurde bereits festgehalten, dass die Schweiz und das UK nach dem Brexit exploratorische Gespräche führen werden, um das Abkommen zu ersetzen, zu modernisieren oder weiterzuentwickeln. Die entsprechenden Gespräche beruhen auf dem gegenseitigen Interesse, die langfristigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu vertiefen.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** unterzeichneten Bundesrat U. Maurer und der britische Schatzkanzler R. Sunak am 30. Juni 2020 ein Joint Statement, welches die gemeinsame Absicht für ein Abkommen der beiden Länder festhält. Dieses soll den grenzüberschreitenden Marktzugang für ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Banken-, Asset Management- sowie Kapitalmarktinfrastrukturbereich ermöglichen.

Mit der Unterzeichnung einer rechtlich unverbindlichen gemeinsamen Erklärung am 21. Dezember 2020 bekräftigten die Schweiz und das UK zudem die Absicht, Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit im **Migrationsbereich** zu erkunden. Da ab dem 1. Januar 2021 Staatsangehörige des UKs nicht mehr als EU-Staatsangehörige gelten, wird der gegenseitige **Arbeitsmarktzugang** für Neuzuzüger/innen ab 1. Januar 2021 durch die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen geregelt. Auf Schweizer Seite sind dies die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), verbunden mit dem Beschluss des Bundesrates betreffend separaten Kontingenten für 3'500 Erwerbstätige aus dem UK für das Jahr 2021. Im Bereich der **Sozialversicherung** ist vorgesehen, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK ab dem 1. Januar 2021 durch neue Koordinierungsvorschriften geregelt werden; diese neuen Bestimmungen werden derzeit verhandelt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass am 1. Januar 2021 vorübergehend das alte bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 für eine kurze Übergangsperiode wieder gilt, bis die zukünftigen Regelungen in Kraft treten werden.

Im Bereich der gegenseitigen **Anerkennung von Berufsqualifikationen**, können Personen, die noch kein Gesuch eingereicht haben oder sich in Ausbildung befinden, bis zum 31. Dezember 2024 eine Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen. Diese wird anschliessend gemäss den Kriterien des FZA geprüft, womit sich in diesem Bereich kurzfristig für schweizerische und britische Staatsangehörige im Vergleich zur Situation vor dem Brexit nichts ändert.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/brexit

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Allgemeine Rückfragen:

Kommunikation EDA
Tel. +41 58 462 31 53
kommunikation@eda.admin.ch

Luftverkehr:

BAZL: Laurent Noël
Tel. +41 58 465 90 98
laurent.noel@bazl.admin.ch

Strassenverkehr:

BAV: Medienstelle
Tel. +41 58 462 36 43
presse@bav.admin.ch

Versicherungen / Finanzdienstleistungen:

SIF: Kommunikation
Tel. +41 58 462 46 16
info@sif.admin.ch

Handel / Dienstleistungserbringung:

SECO: Medien und Kommunikation
Tel. +41 58 469 69 28
medien@seco.admin.ch

Rechte der Bürgerinnen und Bürger / Migration:

SEM: Stab Information und Kommunikation
Tel. +41 58 465 78 44
medien@sem.admin.ch

Polizeizusammenarbeit:

Fedpol: Kommunikation
Tel. +41 58 463 13 10
media@fedpol.admin.ch